

**05.07.01****Empfehlungen  
der Ausschüsse****R - AS - K - Wi**zu **Punkt 45** der 766. Sitzung des Bundesrates am 13. Juli 2001

---

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der vertraglichen Stellung von Urhebern und ausübenden Künstlern

A.

Der **federführende Rechtsausschuss<sup>1</sup>** und  
der **Wirtschaftsausschuss (Wi)**empfehlen dem Bundesrat,  
zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt  
Stellung zu nehmen:1. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 29 Abs. 2 UrhG)Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob § 29  
Abs. 2 UrhG-E sprachlich und inhaltlich klarer gefasst werden kann.Begründung:§ 29 Abs. 2 UrhG-E impliziert, dass Nutzungsrechte nach § 31 UrhG-E  
gegenständlicher Natur sind. Dies ergibt sich daraus, dass die Nutzungsrechte  
neben den schuldrechtlichen Einwilligungen und Vereinbarungen zu  
Verwertungsrechten aufgezählt werden.

Die Gegenständlichkeit der Nutzungsrechte ist jedoch nur für ausschließliche

---

<sup>1</sup> Ziffern ohne Randvermerk sind Empfehlungen des Rechtsausschusses.

(noch Ziffer 1)

Nutzungsrechte rechtlich geklärt. Welche Rechtsnatur einfachen Nutzungsrechten zukommt, ist in Rechtsprechung und Literatur hingegen umstritten (vgl. Schricker, Urheberrecht, 2. Aufl. 1999, Vor §§ 28 ff., Rdnr. 47 ff.).

Im Gesetz sollte daher inhaltlich und sprachlich klargestellt werden, ob einfache Nutzungsrechte gegenständlicher oder schuldrechtlicher Natur sind. Zumindest sollte hierauf in der Gesetzesbegründung eingegangen werden. Die Klärung der Gegenständlichkeit von Nutzungsrechten betrifft auch nicht lediglich einen theoretischen Streit, insbesondere kann diese Frage bei der Insolvenz des Urhebers von Bedeutung sein.

## 2. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 32 Abs. 1 Satz 1 UrhG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die Einführung eines gesetzlichen Anspruchs auf angemessene Vergütung in § 32 Abs. 1 Satz 1 UrhG-E erforderlich ist, um die Rechtsstellung der Urheber zu verbessern.

### Begründung:

Die Bestimmung der "Angemessenheit" wird die Gerichte vor erhebliche Probleme stellen. Diese Aufgabe ist nicht vergleichbar mit der heute schon erfolgenden Bestimmung der angemessenen Vergütung bei unberechtigter Werknutzung. Fälle, in denen die Gerichte hierüber zu entscheiden haben, sind selten, weil die Parteien sich zumeist einigen, sobald die Vergütungspflicht der Nutzung festgestellt ist. Darüber hinaus geht es bei der Rechtsprechung zur Lizenzanalogie immer nur um die übliche Vergütung, die durch Ermittlung der entsprechenden Marktdaten festgestellt werden kann. Die Reichweite des Problems wird durch den Vergleich mit den Grundsätzen des Rechts der allgemeinen Geschäftsbedingungen deutlich. Nach § 8 des AGB-Gesetzes unterliegt die Angemessenheit der Preisvereinbarung grundsätzlich keiner Inhaltskontrolle (so auch Artikel 4 Abs. 2 der Richtlinie 91/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen). Ausschlaggebend für den Verzicht auf die Inhaltskontrolle ist in erster Linie das Fehlen rechtlicher Kontrollmaßstäbe (vgl. z.B. Wolf/Horn/Lindacher, AGB-Gesetz, 4. Aufl. 1999, § 8 Rdnr. 13; BGHZ 137, 17 <30>).

3. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 32 Abs. 1 Satz 1 UrhG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren dafür Sorge zu tragen, dass im Falle einer Einführung eines gesetzlichen Vergütungsanspruchs für die Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke das Verhältnis des vertraglichen zum gesetzlichen Vergütungsanspruch ausdrücklich gesetzlich geregelt wird. Dabei ist insbesondere auch die Frage zu klären, wie bei einem Auseinanderfallen von gesetzlichem und vertraglichem Vergütungsanspruch (etwa infolge einer Abtretung) zu verfahren ist.

Begründung:

Nach der Begründung des Entwurfs (Seite 41, erster Absatz) besteht der gesetzliche Anspruch aus § 32 Abs. 1 Satz 1 UrhG-E unabhängig von vertraglichen Vergütungsansprüchen, wobei auf Grund vertraglicher Ansprüche geleistete Zahlungen für die Verwertung des Werks jedoch zum Erlöschen bzw. zur Verringerung des gesetzlichen Anspruchs führen. Im Gesetzestext fehlt es allerdings an der erforderlichen Regelung des Verhältnisses des vertraglichen zum gesetzlichen Vergütungsanspruch. Sollte der gesetzliche Vergütungsanspruch - wovon nach der Begründung und der Systematik des Entwurfs wohl auszugehen wäre - auf Zahlung der angemessenen Vergütung in voller Höhe und nicht lediglich auf Zahlung der Differenz zwischen der vertraglich geschuldeten und der angemessenen Vergütung (Ergänzungsanspruch) gerichtet sein, so ergäben sich aus dem Fehlen einer gesetzlichen Regelung des Verhältnisses der Ansprüche zueinander schwerwiegende Probleme. So wäre insbesondere unklar, ob der (abtretbare) vertragliche Vergütungsanspruch und der (im Voraus nur an eine Verwertungsgesellschaft abtretbare) gesetzliche Vergütungsanspruch bei Auseinanderfallen der Rechtsinhaberschaft getrennt gegen den Schuldner geltend gemacht werden können. Der Schuldner liefe in diesem Falle Gefahr, zweimal in Anspruch genommen zu werden. Dabei wäre zudem unklar, ob dem vertraglichen Anspruch Einwendungen oder Einreden entgegengehalten werden können, die bei dem gesetzlichen Anspruch möglicherweise nicht greifen oder anders ausgestaltet sind. Ebenso wenig ist etwa geregelt, inwieweit der vertragliche und der gesetzliche Vergütungsanspruch, die nach der Konzeption des Gesetzentwurfs häufig gegen unterschiedliche Schuldner gerichtet wären, unabhängig voneinander gegen beide Schuldner geltend gemacht werden können.

4. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 32 Abs. 1 Satz 2 UrhG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die durch § 32 Abs. 1 Satz 2 UrhG-E eröffnete Möglichkeit des Urhebers,

(noch Ziffer 4)

berechtigte Werknutzer auf Zahlung der angemessenen Vergütung in Anspruch nehmen zu können, auf solche Werknutzer beschränkt werden kann, die ihr Nutzungsrecht unmittelbar vom Urheber ableiten.

Begründung:

Unabhängig davon, ob den Urhebern ein gesetzlicher Vergütungsanspruch eingeräumt wird oder nicht, bestehen Bedenken dagegen, dass sich dieser auch gegen solche Nutzer richten soll, die ihr Nutzungsrecht nicht unmittelbar vom Urheber ableiten. Diese erwerben ihr Nutzungsrecht gegen Entrichtung einer Lizenzgebühr. Die Frage, ob der Urheber an dieser Lizenzgebühr angemessen beteiligt wird, ist für sie völlig undurchschaubar. Es ist ihnen auch nicht zuzumuten, im Verhältnis zum Urheber das Risiko zu tragen, dass der Lizenzgeber insolvent wird und deshalb den Vergütungsanspruch des Urhebers nicht erfüllt. Sie können sich hiergegen auch nicht hinreichend durch Freistellungsansprüche absichern.

Der Lizenzerwerb würde durch die Regelung mit nicht kalkulierbaren Risiken belastet. Diese sind besonders hoch bei dem Erwerb von Lizenzen aus dem Ausland durch deutsche Verwerter, etwa im Film- und Fernsehbereich. So könnten sich deutsche Rundfunkanstalten in Zukunft Forderungen ausländischer Drehbuchautoren oder Regisseure auf angemessene Vergütung für die Nutzung ihres Werkes im Inland ausgesetzt sehen, die in ihrem Heimatland auf Grund eines dort möglichen "Buy-out-Vertrages" gegen ein Pauschalhonorar die Nutzungsrechte veräußert hatten. Umgekehrt bestünde eine solche Möglichkeit für Urheber aus Deutschland bei einer Lizenzvergabe ins Ausland nicht.

Kaum lösbare Schwierigkeiten ergäben sich ferner bei der in der Praxis durchaus üblichen Erteilung von Nutzungsrechten an mehrere Lizenznehmer. In den Fällen, in denen ein Werkverwerter Nutzungsrechte an einem geschützten Werk gegen Zahlung einer pauschalen Vergütung erwirbt und anschließend Lizenzen an verschiedene Lizenznehmer erteilt, ist nicht feststellbar, in welchem Verhältnis die vom Werkverwerter an den Urheber geleistete vertragliche Pauschalzahlung auf die gegen die einzelnen Lizenznehmer gerichteten gesetzlichen Vergütungsansprüche auszurechnen wäre. Im Falle der gerichtlichen Geltendmachung des gesetzlichen Vergütungsanspruchs hätte das Gericht letztlich keinen hinreichenden Anhaltspunkt, ob und in welchem Umfang die vom Verwerter an den Urheber geleistete Pauschalvergütung zu einem Erlöschen oder einer Verringerung des gesetzlichen Vergütungsanspruchs gegen den jeweiligen Lizenznehmer geführt hat.

5. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 32 Abs. 1 Satz 3, § 36 UrhG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren vor der Entscheidung über die Frage einer Einführung eines gesetzlichen Anspruchs auf angemessene Vergütung zu prüfen, ob tatsächlich davon ausgegangen werden kann, dass die gemeinsamen Vergütungsregeln nach § 36 UrhG-E einen ausreichenden Beitrag zur Ausfüllung des Begriffs der angemessenen Vergütung leisten können.

Begründung:

Nach der Systematik des Gesetzentwurfs soll die Bestimmung der Angemessenheit von Vergütungen möglichst durch gemeinsame Vergütungsregeln im Sinne des § 36 UrhG-E erfolgen. Vereinigungen von Urhebern sollen mit Vereinigungen von Werknutzern oder einzelnen Werknutzern gemeinsame Vergütungsregeln aufstellen, welche die gesetzliche Vermutung für die Angemessenheit einer Vergütung nach § 32 Abs. 1 Satz 3 UrhG-E inhaltlich ausfüllen.

Aus Sicht des Bundesrates bestehen erhebliche Zweifel, ob sich die in der Begründung des Gesetzentwurfs zum Ausdruck kommende Erwartung, dass die gerichtlichen Entscheidungen über die angemessene Vergütung im Sinne des § 32 Abs. 1 Satz 1 UrhG-E im Regelfall auf der Grundlage einer gemeinsamen Vergütungsregelung in Verbindung mit der gesetzlichen Vermutung nach § 32 Abs. 1 Satz 3 UrhG-E ergeben werden, in der Praxis bestätigen wird.

Zunächst ist schon unklar, welche rechtlichen Wirkungen die Vermutungsregelung des § 32 Abs. 1 Satz 3 UrhG-E haben soll. Die Vermutung der Angemessenheit der Vergütungsregel ist eine Rechtsvermutung. Vermutet wird, dass der mit dem unbestimmten Rechtsbegriff "Angemessenheit" beschriebene Rechtszustand besteht, wenn man die Vergütungsregel auf den im Streit befindlichen Einzelfall anwendet. Gesetzliche Vermutungen sind Beweislastregeln. Sie kehren die Beweislast hinsichtlich aller tatsächlichen Voraussetzungen der vermuteten Rechtsfolge um (vgl. Stein/Jonas/Leipold, Kommentar zur ZPO, 21. Aufl. 1997, § 292 Rdnr. 9). Als Folge des § 32 Abs. 1 Satz 3 UrhG-E muss danach die Prozesspartei, die die gesetzliche Angemessenheitsvermutung nicht gegen sich gelten lassen will, darlegen und gegebenenfalls beweisen, dass in dem zur Entscheidung stehenden Fall Tatsachen, aus denen sich in der Gesamtwürdigung die Angemessenheit der Vergütungsregel i.S.v. § 36 UrhG-E ergeben könnte, nicht vorliegen (vgl. insoweit Prütting in Münchener Kommentar zur ZPO, 2. Aufl. 2000, § 292 Rdnr. 24). Die Prozessparteien werden hierzu "alle relevanten Umstände" (vgl. Entwurfsbegründung, S. 41) des konkreten Streitfalls vortragen und unter Beweis stellen, die aus ihrer Sicht für die Beurteilung der Angemessenheit der Vergütung von Bedeutung sein

(noch Ziffer 5)

können. Das Gericht hat alsdann zu entscheiden, welche Vergütungshöhe i.S.v. § 32 Abs. 1 Satz 1 UrhG-E auf der Grundlage des festgestellten Sachverhalts angemessen ist. Es ist bei dieser Entscheidung nicht an die Vergütungsregel gebunden. Die gesetzliche Angemessenheitsvermutung in § 32 Abs. 1 Satz 3 UrhG-E ändert lediglich die Beweislast unter den Prozessparteien, entbindet das Gericht aber nicht von der Rechtsanwendung, nämlich der Subsumtion des festgestellten Sachverhalts unter die Angemessenheitsregelung des § 32 Abs. 1 Satz 3 UrhG-E. Kommt das Gericht dabei zum Ergebnis, dass im konkreten Fall eine andere als die aus der Vergütungsregel abzuleitende Vergütung "angemessen" i.S.v. § 32 Abs. 1 Satz 1 UrhG-E ist, ist die Vermutung des § 32 Abs. 1 Satz 3 UrhG-E widerlegt. Kommt das Gericht zum Ergebnis, dass im zu entscheidenden Fall die aus der Vergütungsregel abzuleitende Vergütung angemessen ist, wird dadurch die gesetzliche Vermutung bestätigt. Eine vom Entwurf angestrebte Rechtsverbindlichkeit der Vergütungsregeln im konkreten Streitfall wird durch § 32 Abs. 1 Satz 3 UrhG-E jedenfalls nicht erreicht.

Davon unabhängig dürfte es dem Anspruchsteller im gerichtlichen Verfahren auch kaum Schwierigkeiten bereiten, eine vom Entwurf offenbar angestrebte rechtliche Vermutungswirkung durch den Vortrag konkreter Umstände des Einzelfalles zu erschüttern. Dies gilt umso mehr, als nach der Begründung des Entwurfs bei der Entscheidung über die Angemessenheit der Vergütung "alle relevanten Umstände" zu berücksichtigen und somit dem Vortrag relevanter Abweichungen von dem von der Vergütungsregel erfassten Fall keine griffigen Grenzen gesetzt sind.

Weiterhin steht zu erwarten, dass infolge des § 36 UrhG-E eine Vielzahl inhaltlich voneinander abweichender, gemeinsamer Vergütungsregeln aufgestellt wird, die sich in ihren Anwendungsbereichen (teilweise) überschneiden. Zu denken ist insoweit etwa an den Fall, dass eine Vereinigung von Urhebern mit verschiedenen Werknutzern unterschiedliche Vergütungsregeln zu einer bestimmten Werknutzung aufstellt. Ähnliche Schwierigkeiten können sich ergeben, wenn auf Seiten der Urheber verschiedene Vereinigungen tätig werden oder wenn inhaltliche Überschneidungen zwischen verschiedenen Regelungsmaterien auftreten. Ein Anknüpfungspunkt für die Vermutung nach § 32 Abs. 1 Satz 3 UrhG-E ist dann nicht ersichtlich.

Vor diesem Hintergrund geht der Bundesrat davon aus, dass die Vermutung des § 32 Abs. 1 Satz 3 UrhG-E in Verbindung mit § 36 UrhG-E in ihrer derzeitigen Ausgestaltung die ihr zugedachte Wirkung nicht entfalten wird.

6. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 34 Abs. 3 Satz 2, 3, Abs. 5 Satz 1 UrhG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob auf die Regelung des Rückrufsrechts des Urhebers im Falle der Unternehmensveräußerung in § 34 Abs. 3 Satz 2 und 3, Abs. 5 Satz 1 UrhG-E verzichtet werden kann.

Begründung:

Nutzungsrechte sind das wesentliche Kapital von Medienunternehmen. Unternehmensveräußerungen sind in diesem Bereich in Zukunft kaum noch durchführbar, wenn der Wert des Unternehmens wegen des Risikos des Rückrufs von Nutzungsrechten im Zusammenhang mit der Veräußerung des Unternehmens nicht mehr feststellbar ist. Das Urheberpersönlichkeitsrecht bietet insofern einen ausreichenden Schutz für die Urheber, ohne dass es einer so weit gehenden gesetzlichen Regelung bedürfte. Problematisch erscheint darüber hinaus, dass das Gesetz die Möglichkeit, das Rückrufsrecht auszuüben, nicht befristet.

7. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 36 UrhG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die rechtliche Ausgestaltung des § 36 UrhG-E zu überprüfen.

Die Förderung gemeinsamer Vergütungsregeln erscheint dem Bundesrat als sinnvoller Ansatz zur Bewältigung des Problems, flächendeckend angemessene Vergütungen für Urheber zu erreichen. Der Bundesrat sieht das Problem, dass es bislang hierzu nicht gekommen ist.

Der Regelungsvorschlag wirft aber noch eine Reihe von Fragen auf, die der Klärung bedürfen:

- Es bestehen grundsätzliche Bedenken gegen die vorgesehene "Zwangsschlichtung" im Verhältnis zu einzelnen Werknutzern. Eine Rechtfertigung hierfür kann sich nicht allein daraus ergeben, dass bestimmte Werknutzer bislang den Abschluss von Tarifverträgen oder gemeinsamen Vergütungsregeln verweigern. Entsprechende Situationen sind auch aus dem Bereich des Arbeitsvertragsrechts bekannt. Trotzdem ist dort keine Zwangsschlichtung vorgesehen. Auch von der Möglichkeit des § 5 TVG, Tarifverträge für allgemeinverbindlich zu erklären, wird nur sehr zurückhaltend Gebrauch gemacht.

(noch Ziffer 7)

- Der in der Begründung gegebene Hinweis auf das Schlichtungsverfahren nach §§ 14 ff. des Urheberrechtswahrnehmungsgesetzes (Seite 52 der Drucksache) erscheint nicht tragfähig. Die gesetzlich vorgesehene Schlichtung und der in § 11 des Urheberrechtswahrnehmungsgesetzes vorgesehene Abschlusszwang sind der notwendige Ausgleich dafür, dass den Verwertungsgesellschaften in bestimmten Bereichen ein faktisches und teilweise auch rechtliches Monopol zusteht. Eine vergleichbare Situation gibt es auf der Seite der Werknutzer nicht.
- Nach § 36 Abs. 6 Satz 4 UrhG-E soll das Oberlandesgericht befugt sein, unter den dort gegebenen Voraussetzungen die gemeinsamen Vergütungsregeln nach billigem Ermessen aufzustellen. Die Oberlandesgerichte besitzen die hierfür erforderliche Sachkunde nicht. Es ist grundsätzlich auch nicht Aufgabe von Gerichten, Vergütungsregelungen festzusetzen. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass § 16 Abs. 4 Satz 3 des Urheberrechtswahrnehmungsgesetz eine vergleichbare Regelung enthält, weil die Ausgangssituation aus den zuvor genannten Gründen eine andere ist.
- Die Regelungsvorschlag lässt offen, ob gemeinsame Vergütungsregeln wie Tarifverträge normative Wirkung entfalten (§ 4 Abs. 1 TVG). Sollen Urheber künftig unmittelbar aus gemeinsamen Vergütungsregeln Ansprüche ableiten können, oder soll dies nur über § 32 Abs. 1 Satz 1 UrhG-E in Verbindung mit der jeweiligen gemeinsamen Vergütungsregelung möglich sein? Unklar ist auch, ob jeder Urheber Ansprüche aus gemeinsamen Vergütungsregelungen ableiten kann oder nur solche Urheber, die der jeweiligen Vereinigung von Urhebern angehören. Das Gesetz enthält auch keine Regelung darüber, wie sich verschiedene gemeinsame Vergütungsregeln, die von unterschiedlichen Urhebertvereinigungen mit demselben Werknutzer ausgehandelt wurden, zueinander verhalten.
- Die Beschränkung der möglichen Vertragsparteien auf Seiten der Urheber in § 36 Abs. 2 UrhG-E erscheint grundsätzlich sinnvoll. Es ist aber unklar, ob die Gerichte die Voraussetzungen dieses Absatzes positiv festzustellen haben, bevor sie etwa im Rahmen des § 32 Abs. 1 UrhG-E auf gemeinsame

(noch Ziffer 7)

Vergütungsregeln abstellen. Es ist auch nicht ersichtlich, welche Rechtsfolge eintreten soll, wenn auf Seiten eines Verbandes die Voraussetzungen des § 36 Abs. 2 UrhG-E nicht vorliegen. Besteht dann lediglich kein Anspruch auf Abschluss einer gemeinsamen Vergütungsregelung gemäß den Absätzen 3 ff. des § 36 UrhG-E oder führt dies zur Unwirksamkeit einer gleichwohl zu Stande gekommenen gemeinsamen Vergütungsregelung?

- Die Aufstellung gemeinsamer Vergütungsregeln ist jedenfalls für bestimmte, wirtschaftlich bedeutsame Bereiche des Urheberschaffens kaum möglich, weil sich hier die Vergütung nicht an generell-abstrakten Kriterien wie Auflage oder Umfang der Leistung (Zeilenhonorar) orientieren kann, sondern an der individuellen Werkleistung orientieren muss. Dies gilt etwa für den Bereich der Werbegraphik. Die Aufstellung gemeinsamer Vergütungsregelungen, zu der die Oberlandesgerichte gemäß § 36 Abs. 6 Satz 4 UrhG-E gezwungen wären, hätte hier den Charakter einer Willkürentscheidung, weil es an tragfähigen Kriterien für die Bemessung der Vergütung fehlt.
- Nicht ausreichend erscheinen schließlich die in § 36 Abs. 2 UrhG-E aufgeführten Anforderungen an die Verhandlungsfähigkeit der Vereinigungen. Wie im Tarifvertragsrecht die Voraussetzungen für eine Erklärung von Tarifverträgen als allgemeinverbindlich zeigen, muss das Ausmaß an zulässiger Verhandlungsmacht von Mindestvoraussetzungen an Repräsentativität und Binnenstruktur abhängen. Derartige Mindestvoraussetzungen - dies betrifft insbesondere Repräsentativität und Ermächtigung zur Aufstellung von Vergütungsregeln - sollten bereits auf Gesetzesebene selbst normiert werden.

8. Zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 43 UrhG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in § 43 UrhG-E die Regelung des § 69b UrhG für alle Urheber in Arbeits- oder Dienstverhältnissen verallgemeinert werden kann.

(noch Ziffer 8)

Begründung:

Der Bundesrat befürwortet eine gesetzliche Regelung des Urheberrechts in Arbeits- und Dienstverhältnissen. Es bestehen jedoch Zweifel daran, ob die vorgeschlagene weit gehende Gleichstellung von Arbeitnehmern und freien Urhebern sachgerecht ist. Für den wichtigen Bereich der Softwareentwicklung gibt es in § 69b UrhG eine Regelung, die einen grundsätzlich anderen Ansatz verfolgt, indem sie das Nutzungsrecht dem Arbeitgeber bzw. Dienstherrn zuweist. Dies entspricht grundsätzlich auch der Regelung in einem anderen Bereich des Schutzes geistigen Schaffens, dem Patentrecht. Das Arbeitnehmererfindungsgesetz eröffnet dem Arbeitgeber die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Dienstleistungen. Der Entwurf lässt nicht erkennen, warum im Bereich des Urheberrechts außerhalb der Softwareentwicklung von diesen bereits bestehenden Regelungen abgewichen werden soll.

Die vorgeschlagene Regelung könnte sich aus folgenden Gründen als problematisch erweisen:

- Die Regelung in § 43 Abs. 2 Satz 1 UrhG-E ist unklar, soweit auf "Zwecke seines Betriebs" abgestellt wird. Wären danach auch solche Verwertungen zulässig, die nur mittelbar dem Betrieb zu Gute kommen, wie etwa die Vergabe von Lizenzen durch einen Rundfunksender? Der Betriebszweck kann vom Arbeitgeber bzw. Dienstherrn einseitig verändert werden. Soll der in der Vergangenheit vom Arbeitgeber bzw. Dienstherrn erfolgte Erwerb von Nutzungsrechten auch für neue Betriebszwecke gelten?
- Der Entwurf lässt offen, für welchen Zeitraum das Nutzungsrecht erworben wird - für die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses oder für die Dauer der Fortführung des Betriebes oder für einen anderen Zeitraum.
- Durch § 43 Abs. 3 UrhG-E wird für einen kleinen Teilbereich der Arbeits- und Dienstverhältnisse die Möglichkeit einer inhaltlichen Überprüfung der vertraglichen Vergütungsbestimmungen deutlich erweitert, in dem auf den Anspruch aus § 32 Abs. 1 Satz 1 UrhG-E auf angemessene Vergütung Bezug genommen wird. Eine Rechtfertigung für diese Ungleichbehandlung gegenüber anderen Arbeitsverhältnissen enthält der Entwurf nicht. Diese Bezugnahme auf § 32 Abs. 1 Satz 1 UrhG-E führt insbesondere dort zu Problemen, wo - wie etwa bei Rundfunkanstalten - einheitliche, an die Funktion (z.B. Redakteur) anknüpfende Tarifverträge bestehen, bei denen die Vergütung unabhängig davon erfolgt, ob und ggf. in welchem Umfang Nutzungsrechte übertragen werden. Arbeitnehmer, die für ihren Arbeitgeber urheberrechtlich geschützte Leistungen erbringen, hätten die Möglichkeit, Tarifbestimmungen von den Gerichten auf ihre Angemessenheit überprüfen zu lassen, denn die in § 32 Abs. 1 Satz 3 UrhG-E aufgestellte Vermutung ist widerleglich (§ 292 ZPO).

9. Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 69b UrhG)

In Artikel 1 ist Nummer 9 zu streichen.

Begründung:

Nach § 69b Abs. 1 UrhG ist - sofern nichts anderes vereinbart wurde - ausschließlich der Arbeitgeber zur Ausübung aller vermögensrechtlichen Befugnisse an den Computerprogrammen berechtigt, die von einem Arbeitnehmer in Wahrnehmung seiner Aufgaben oder nach den Anweisungen seines Arbeitgebers geschaffen wurden. Diese Regelung ist nach § 69b Abs. 2 UrhG auf öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse entsprechend anzuwenden.

Der Gesetzentwurf sieht in Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe b die Streichung des § 69b Abs. 2 UrhG vor, mit der Folge, dass die Regelung des § 69b Abs. 1 UrhG auf öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse künftig nicht mehr anzuwenden wäre. Ein sachlicher Grund für die beabsichtigte unterschiedliche Behandlung der Urheber von Computerprogrammen je nachdem, ob sie in einem Arbeits- oder in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis tätig geworden sind, ist nicht ersichtlich. Gegen die vorgesehene Streichung des § 69b Abs. 2 UrhG spricht ferner, dass bei patentierbaren Computerprogrammen, die im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses geschaffen wurden, die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Dienstleistung durch den Dienstherrn besteht (§§ 40, 41 des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen). Die im Gesetzentwurf vorgeschlagene unterschiedliche Zuordnung der Verwertungsrechte bei urheberrechtsschutzfähigen Computerprogrammen auf der einen und bei patentierbaren Computerprogrammen auf der anderen Seite erscheint nicht sachgerecht.

Von der beabsichtigten Streichung des § 69b Abs. 2 UrhG ist daher abzusehen.

10. Zu Artikel 1 Nr. 20 Buchstabe b (§ 132 Abs. 3 Satz 2 UrhG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob auf § 132 Abs. 3 Satz 2 UrhG-E verzichtet werden kann.

Begründung:

Durch die geplante Regelung wird in bereits bestehende - und bis zu zwanzig Jahre alte - Verträge eingegriffen, deren Grundlagen rückwirkend verändert werden. Dies führt zu einer erheblichen Rechtsunsicherheit und ist für die Verwerter besonders problematisch, weil sie auf die vertragliche Vereinbarung vertraut und entsprechend kalkuliert haben.

Häufig werden auch Fälle betroffen sein, in denen die Parteien keine aktuellen Geschäftsbeziehungen mehr unterhalten, so dass mangels einer Notwendigkeit zur Rücksichtnahme die Neigung, etwaige (oder auch nur vermeintliche) Ansprüche gemäß § 32 Abs. 1 UrhG-E einzuklagen, besonders groß sein wird.

(noch Ziffer 10)

Hinzu kommt, dass die Verträge, die in der Vergangenheit zwischen den Erstverwertern (z. B. Agenturen) und den Verwertern weiterer Stufen abgeschlossen wurden, die Neuregelung ebenfalls nicht berücksichtigen konnten. Da sich der Anspruch gemäß § 32 Abs. 1 UrhG-E auch gegen letztere richtet, wird es eine Fülle von schwierigen Regressprozessen zwischen den Verwertern geben.

Insgesamt ist deshalb zu erwarten, dass es gerade durch die vorgesehene Rückwirkungsregelung nach § 132 Abs. 3 Satz 2 UrhG-E zu einer erheblichen Belastung der Gerichte kommen wird.

Wi 11. Zum Gesetzentwurf insgesamt

Der Bundesrat erkennt an, dass eine angemessene Vergütung für die Leistung von Urhebern und ausübenden Künstlern sichergestellt werden muss. Die gegenwärtige Lösung erscheint dem Bundesrat jedoch inhaltlich nicht ausgereift und würde in ihren Auswirkungen zu gegenwärtig nicht abschätzbaren Folgen für die hiervon betroffenen Wirtschaftskreise führen. Jedenfalls liegen dazu keine ausreichend differenzierten Analysen der Bundesregierung vor. Hinzu kommt, dass die vorgeschlagene Reform des Urhebervertragsrechts gerade bei den zentralen Regelungen der §§ 32, 34 und 36 UrhG-E in weiten Teilen auf unbestimmte Rechtsbegriffe und Generalklauseln zurückgreift, die den Gerichten große Auslegungs- und Gestaltungsspielräume eröffnen und zumindest solange, bis sich dazu eine gefestigte Rechtsprechung herausgebildet hat, mit erheblicher Rechtsunsicherheit verbunden wären.

Mit dem vorgeschlagenen gesetzlichen Anspruch auf eine angemessene Vergütung geht der Gesetzentwurf pauschal von einem strukturellen Ungleichgewicht der Urheber im Verhältnis zu den Verwertern aus, ohne eine differenzierte, branchenspezifische Analyse der Wirtschaftsbedingungen in diesem Bereich vorzunehmen. Rechtstatsächliche Vorgaben in den verschiedenen, unterschiedlich betroffenen Branchen, die auch in großen Teilen - wie etwa in der Werbewirtschaft - mittelständisch strukturiert sind, werden nicht berücksichtigt. Eine ausreichende Erörterung im Rahmen einer Anhörung der betroffenen Verbände und Unternehmen auch im Hinblick auf die gravierenden wirtschaftlichen Auswirkungen, hat bisher nicht stattgefunden.

B.

**12. Der Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik und  
der Ausschuss für Kulturfragen**

empfehlen dem Bundesrat,  
gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine  
Einwendungen zu erheben.